# Rechtliche Grundlagen Fotografie

## Inhalt

1	Das	Urheberrecht	. 2
	1.1	Unterschied Copyright und Urheberrecht	. 2
2	Das	Recht am eigenen Bild	. 2
	2.1	Rückzug einer Einwilligung	. 2
	2.2	Strafrechtliche Verfolgung	. 3
3	Urh	eberrecht Deutschland	. 3
4	Urh	eberrecht USA	. 3
5	Urb	aharracht Wahsita	2

#### 1 Das Urheberrecht

Das Urheberrecht dient dem Schutz von geistigem Eigentum, welches auch Fotografien miteinbezieht. Man muss das Urheberrecht nicht registrieren. Sobald man ein Foto veröffentlich, ist man im Besitz vom Urheberrecht. Als Urheber gilt die Person / die Personen, welche das Werk geschaffen haben. Ein Werk ist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Ist der Urheber unbekannt, gilt der Schutz 70 Jahre ab dem Veröffentlichungsdatum. Vom Urheberrecht ausgeschlossen ist der private Gebrauch. Das heisst, dass man ein Foto ohne Einwilligung des Künstlers an seinen Kühlschrank befestigen kann. Auch das versenden an kleinere Gruppen ist erlaubt. Nicht erlaubt ist das veröffentlichen oder kommerzielle Verwenden eines Fotos ohne Einwilligung des Künstlers.

Davon ausgeschlossen sind Werke, welche sich auf öffentlich zugänglichem Grund befinden wie z.B. das Berner Münster. Solche Werke dürfen ohne Einwilligung abgebildet und wiederverwendet werden. Gemäss Gesetzt (Art 27. Abs. 2) darf das Werk jedoch «nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.»

#### 1.1 Unterschied Copyright und Urheberrecht

Grundsätzlich sind Copyright und Urheberrecht dasselbe. Während das Urheberrecht ausschliesslich des Schöpfers gehört und **nicht** an andere Menschen übertragen werden kann, kann man das Copyright «weiterverkaufen / -geben»

### 2 Das Recht am eigenen Bild

Neben dem Urheberrecht muss man bei Fotos auch das Recht am eigenen Bild beachten. Dieses besagt, dass Personen, welche auf einem Bild abgebildet werden auch darüber entscheiden können, ob dieses veröffentlicht werden darf. Auf diese Einwilligung kann immer dann verzichtet werden, was ein grosses privates oder öffentliches Interesse vorliegt (z.B. bei Sportanlässen oder Festen).

Bei Gruppenfotos gilt, dass grundsätzlich jede Person ihre Einwilligung geben muss. Jedoch ist der Eingriff in die Privatsphäre nicht so gravierend, wenn die Person auffällig ist. Macht man Fotos im öffentlichen Raum (z.B. vom Bundeshaus), so gelten die Passanten nur als «Beiwerk» und man muss nicht nach ihrer Einwilligung fragen. Jedoch ist man dazu verpflichtet, auf Anfrage das Foto zu löschen. Anders ist es jedoch, wenn die abgebildete Person aus dem Bild heraussticht (z.B. eine Nahaufnahme oder ein Strassenkünstler). Dann muss man die Person um Erlaubnis bitten, das Foto zu veröffentlichen. Ist die Person jedoch nicht erkennbar, wenn man zum Beispiel nur die Silhouette sieht, benötigt man keine Erlaubnis.

Grundsätzlich reicht es, wenn man eine Person um Einwilligung fragt und diese bejaht. Ist die Person jedoch Sujet eines Bildes, reicht dies nicht. Dann muss die Person die Möglichkeit haben, die zur Publikation vorgesehen Bilder einsehen zu können und auch über den Kontext der Veröffentlichung (Dokumentation etc.) informiert werden. Ausserdem gilt zu beachten, dass bei Minderjährigen immer die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person benötigt wird.

#### 2.1 Rückzug einer Einwilligung

Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit wieder zurückgezogen werden. Ist dies der Fall, muss das Foto vernichtet werden. Kommt es dabei zu Kosten, welche nicht mehr rückerstattet werden können (z.B. bei einem Magazin-Cover), kann die Person, welche die Einwilligung zurückzieht dazu verpflichtet werden, eine gewisse Entschädigung zu bezahlen. Kann das Bild nicht mehr zurückgezogen werden, wenn die Zeitung bereits draussen ist, kann immerhin noch die Verwendung in der Zukunft untersagt werden.

#### 2.2 Strafrechtliche Verfolgung

Sieht jemand sein Recht verletzt, so kann er eine Zivilklage einreichen. Findet das Gericht, seine Rechte wurden verletzt oder es wurde keine Einwilligung gemacht, so wird der Veröffentlicher zu Schadenersatz verurteilt. Ausserdem muss er auch die Gerichtskosten des Klägers übernehmen.

#### 3 Urheberrecht Deutschland

Generell unterscheidet man bei Fotos zwischen Lichtbilder und Lichtbildwerken. Ein Lichtbild ist ein Foto, welches keine gestalterische Individualität aufweist, zum Beispiel ein Familienfoto. Im Gegensatz dazu ist ein Lichtbildwerk ein Foto mit künstlerischem Aspekt, zum Beispiel eine Montage oder editierte Fotos.

Während in der Schweiz nur letztere vom Urheberrecht geschützt werden, so sind in Deutschland alle Fotos vom Urheberrecht geschützt. Deutschland unterscheidet bei Arten von Fotos nur bei der Dauer vom Schutz. Lichtbilder sind 50, Lichtbildwerke 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

#### 4 Urheberrecht USA

Wird ein Werk aus einer Auftragsarbeit heraus geschaffen (z.B. Fotoshooting), so gehen die ausschliessen Nutzungsrechte sofort an den Auftraggeber hinüber. Früher musste man ausserdem das Copyright registrieren, bevor dieses gültig war, ansonsten war das Foto nicht geschützt. Dies ist heute jedoch nicht mehr der Fall.

#### 5 Urheberrecht Website

Werden Bilder auf einer Website veröffentlich, so gilt immer das Urheberrecht des Landes, in welche der Webserver gehosted wird. Grundsätzlich müssen Bilder immer gekennzeichnet werden. Das heisst Fotograf, Quelle, Jahr (Hans Muster, IStock 2019). Zu beachten gilt ausserdem, dass ein Bild nicht verwendet werden, bloss weil es online veröffentlich wurde. Man muss immer noch nach den Rechten Fragen oder diese erwerben.